

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

13 (28.3.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804273)

Oldenburgische Blätter.

N^o 13.

Dienstag, den 28. März.

1848.

Landesherrliche Bekanntmachung.

Allen getreuen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever Meinen freundlichen Gruß.

Nach der Erlassung des Gesetzes vom 10. d. M., wodurch die Berathung des Grundgesetzes über eine landständische Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg mit frei gewählten Abgeordneten des Landes bestimmt ist, sind aus vielen Theilen desselben Mir Vorstellungen überreicht, welche theils die Grundlagen des landständischen Verfassungs-Werks zum Gegenstande haben, theils sonstige Wünsche ausdrücken, deren Erfüllung Meine getreuen Unterthanen für das Wohl des Landes zuträglich halten.

Zur Vervollständigung und Erläuterung der auf jene Vorstellungen abgegebenen vorläufigen Erklärungen will Ich das Nachstehende verkündigen, damit das ganze Land erfahre, daß dessen Wünsche und Meine Absichten das gemeinschaftliche Ziel haben, die gegenseitigen Bande der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen und den allgemeinen Rechtszustand durch die ständische Verfassung auf solchen Grundlagen neu zu erbauen, wie sie die Entwicklung in der Zeit fordert. Die Erreichung jenes Ziels — darin stimmen wir Alle überein — ist die Bedingung auch derjenigen öffentlichen Einrichtungen, deren Förderung und Einführung den welterschütternden Ereignissen gegenüber allein geeignet ist, die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft zu begründen.

In dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung, welcher nicht allein den einzuberufenden 34 Abgeordneten officiell mitgetheilt werden, sondern auch vorher zeitig zur Kenntniß des Publicums gelangen soll, wird ausgesprochen werden, daß kein Gesetz anders erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, als wenn und nachdem dazu die Stände ihre Zustimmung erteilt haben.

Dasselbe gilt nach dem Entwurfe von der Bewilligung neuer Steuern und der Aufnahme von Anleihen, unter regelmäßiger Vorlegung des Budgets der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben auf jedem Landtage, und unter der Controlle des Staatshaushalts von Seiten der Stände.

Die Landstände werden eine gemeinschaftliche Versammlung bilden, und sind berufen die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten.

Die Wählbarkeit zu Abgeordneten ist nicht an Vermögen und Grundbesitz, nicht an Geburt und Religion, nicht an den Wohnsitz im Wahlbezirk gebunden.

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Landstände ist von dem Beschlusse des ersten Landtags abhängig gemacht.

Durch die Contraſignatur der Gesetze und sonstigen landesherrlichen Verfügungen an die Landes-Behörden wird dem contraſignirenden Mitgliede des Staats- und Cabinets-Ministeriums die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, daß jene Gesetze und Verfügungen den Landes-Gesetzen und insbesondere dem Grundgesetze nicht widerstreiten.

Die Stände haben das Recht der Anklage



gegen Staatsdiener, insbesondere auch wegen Verletzung des Grundgesetzes, vor dem Gerichte.

Wegen des Domantial-Vermögens wird den 34 Abgeordneten nähere Mittheilung gemacht und mit den Ständen, wie Ich nicht zweifele, eine Vereinigung erreicht werden.

Eine den Gemeinden eine freie Bewegung sichernde neue Gemeinde-Ordnung soll dem ersten Landtage vorgelegt und die völlige Ablösung der noch bestehenden bäuerlichen Lasten durch ein Gesetz unverzüglich vorbereitet werden.

Die weiteren Wünsche der getreuen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever werden in der Versammlung der 34 Abgeordneten zur Berathung kommen. Diese Versammlung soll in möglichst kurzer Frist und spätestens in der zweiten Hälfte des nächsten Monats stattfinden. Von den Berathungen derselben wird das Publicum durch den Druck der dabei aufgenommenen Protocolle in fortgesetzter Kenntniß erhalten werden.

Ich vertraue zu dem treuen und braven Sinne Meiner Oldenburger, und zu der so oft von ihnen bewährten Anhänglichkeit an Meine Person, daß sie nunmehr die nahe Veröffentlichung des Entwurfs des Grundgesetzes abwarten um darnach zu bemessen, zu welchen weiteren Anträgen sie die 34 Abgeordneten, die Männer ihrer Wahl, zu veranlassen für zweckmäßig halten. Mögen sie in freien Volksversammlungen, ungehindert so lange daraus nicht Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorgehen, die vaterländischen Angelegenheiten berathen.

Die Aufrethaltung der bürgerlichen Ordnung kann allein die Gefahren, von denen das gemeinschaftliche Vaterland bedroht ist, von den Gränzen des Herzogthums abwenden. Dazu nach Kräften mitzuwirken, werden alle Wohlgesinnte sich aufgefordert fühlen, und wo — was Gott verhüten wolle! — der Frieden in Stadt und Land gebrochen werden sollte, da wird jeder wehrhafte Bürger den Beruf in sich tragen, der Bewaffnung sich anzuschließen, welche jeder Gemeinde von jetzt an gern gestattet sein soll.

Nur der Frieden nach Außen macht die wünschenswerthe Verminderung des stehenden Heeres möglich; nur der Frieden im Innern nährt die Hoffnung auf eine nahe glückliche Entwicklung

der öffentlichen Zustände des Landes; nur der Frieden sichert den Bemühungen zu Aufrichtung einer neuen Bundes-Verfassung Erfolg, gegründet auf eine Vertretung des Volks in den deutschen gemeinsamen Angelegenheiten, zu deren Erreichung Ich aus voller Ueberzeugung von ihrer unabweislichen Nothwendigkeit nach Kräften mitzuwirken bereit bin und Mich bereit erklärt habe.

Vertrauet Mir, wie Ich Euch vertraue! haltet fest an Mir, wie Ich an Euch! dann wird aus den Sorgen der Zeit dem Lande eine glückliche Zukunft ersähen.

Oldenburg, den 18. März 1848.

August.

Protokoll,

aufgenommen am 17. März 1848 vom Geheimen Referendar, Hofrath Jedelius.

In der heutigen Audienz bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge überreichten elf Personen eine Vorstellung, deren Eingang lautet:

Die von dem Kreise Dvelgönne und Neuenburg, Stadt und Amt Delmenhorst, den vier Marschvogteien, Stedingerland und Ammerland erwählten und hier in Oldenburg anwesenden Deputationen haben uns Unterzeichnete beauftragt, Ew. Königl. Hoheit ihre sämtlichen auf die zu erwartende landständische Verfassung bezüglichen Petitionen durch gegenwärtige Collectiv-Bitte vorzulegen. —

Mit der weitem theils schriftlich, theils mündlich vorgebrachten Erklärung, daß sie, die erschienenen Abgeordneten, die sämtlichen dabei vorgelegten Petitionen zur Erwägung Sr. Königl. Hoheit verstellten, dagegen um eine Höchste Bescheidung auf die in der „Collectivbitte“ ausgesprochenen Wünsche zu bitten sich erlaubten.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog gaben darauf den Abgeordneten folgende Erklärung:

Zu *N^o 1.* Es möge die Versicherung ertheilt werden, daß den Landständen eine entschei-



dende Stimme bei Gesetzgebung und Steuerbewilligung zustehen solle,

daß den Ständen nicht allein behuf Auflegung neuer Steuern und Contrahirung von Anleihen, sondern auch, und zwar schon bevor neuerlich aus verschiedenen Theilen des Landes die darauf gerichteten Wünsche der Unterthanen laut geworden, zu gewissen Kategorien von Gesetzen das Recht der Zustimmung in dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung beigelegt sei.

Zu *N^o 2.* Es möchten alle in den vorgedachten Petitionen enthaltenen Anträge dem Entwurfe zur landständischen Verfassung beigelegt und den beratenden Männern zur Begutachtung bei der Prüfung des Verfassungs-Entwurfs übergeben werden,

daß solches in so weit geschehen solle, als in jenen Petitionen Gegenstände zur Sprache gebracht worden, welche in den Bereich eines Grundgesetzes über eine landständische Verfassung zu rechnen sei oder gerechnet werden könnten, daß also darnach die gedachten Petitionen entweder im Auszuge oder in Abschrift den einzuberufenden Abgeordneten würden mitgetheilt werden.

Zu *N^o 3.* Es möge der Verfassungs-Entwurf schleunigst durch den Druck zur Deffentlichkeit gebracht werden, und die demnächstige Berathung über denselben öffentlich stattfinden;

daß, sobald der Druck des Grundgesetzes und dessen Anlagen beendigt sei, mithin der Anberaumung des Termins zur Versammlung der 34 Abgeordneten nichts weiter entgegenstehe — welche, wenn nicht durchaus unvorherzusehende Hindernisse sich dem entgegenstellten, spätestens in der zweiten Hälfte des nächsten Monats erfolgen werde —, der Entwurf des Grundgesetzes und der Anlagen nicht allein jedem einzelnen Abgeordneten officiell werde mitgetheilt, sondern auch dem Publicum Gelegenheit gegeben werden, davon Kenntniß zu nehmen, und werde, wie es sich von selbst verstehe, jener Termin nicht der eben gedachten Mittheilung und Veröffentlichung des Entwurfs in überraschender Eile folgen;

was dagegen die erbetene Deffentlichkeit der Berathungen mit den einzuberufenden 34 Abgeordneten angehe, so könnten Se. Königl. Hoheit sich nicht bewogen finden, diesem Wunsche zu will-

fahren, indem Höchstdieselben nicht davon überzeugt seien, daß jene Deffentlichkeit oder der Druck der bei der Berathung aufgenommenen Protocolle zur Förderung der Sache dienen würde, wogegen den Abgeordneten selbst, was kaum der Bemerkung bedürfe, keinerlei Verpflichtung zur Geheimhaltung der Ergebnisse jener Berathungen und ihres Inhalts überhaupt werde auferlegt werden.

Zu *N^o 4.* Es möchten schleunigst Maßregeln getroffen werden zur Vertretung des deutschen Volkes beim deutschen Bunde,

daß bekanntlich sowohl die Bundesversammlung als die Fürsten Deutschlands mit der Lösung dieser National-Aufgabe bereits beschäftigt seien, oder nächstens sich beschäftigen würden, und Se. Königl. Hoheit, so viel an Ihnen sei, dazu mitwirken würden, daß dieser wichtige Gegenstand eine allseitig entsprechende Erledigung erhalte.

Zu *N^o 5.* Es möge die landesherrliche Genehmigung zu öffentlichen Volksversammlungen ertheilt werden,

daß der Gewährung dieser Bitte der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 entgegenstehe.

Se. Königl. Hoheit entgegneten auf den weiter mündlich ausgesprochenen und in mehreren Petitionen niedergelegten Wunsch der anwesenden Abgeordneten, daß, falls wider Verhoffen neu eintretende Ereignisse eine sichere Gewähr für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Lande erheischten, einer Bürgerbewaffnung die landesherrliche Genehmigung nicht würde versagt werden, indem Höchstdieselben darin nur eine die gemeinsamen Interessen des Landes und der Regierung schirmende Maßregel zu erkennen vermöchten.

Se. Königl. Hoheit bemerkten schließlich, daß die Abgeordneten in dem Wunsche, es möge in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der heute vorgenommenen landesherrlichen Erklärungen eine Proclamation an das Land erlassen werden, Höchstdieselben ihren Absichten begegneten.

Oldenburg, den 17. März 1848.

Zur Beglaubigung

Jedelius,

Geh. Referendar im Cabinet Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Zur Erläuterung des in der *N^o 1* abgegebenen landesherrlichen Erklärung enthaltenen Aus-



drucks „Rechte der Zustimmung“ erklärt der Unterzeichnete, daß nach dem Entwurfe des Grundgesetzes dieser Ausdruck dahin zu verstehen ist: es könne ein Gesetz derjenigen Art, wobei den Ständen das Recht der Zustimmung zusteht, alsdann nicht erlassen werden, wenn die Stände es bedenklich finden, dem Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Zedelius.

Offizielle Mittheilung.

(Neue Blätter N^o 21.)

Im Beiblatte zu N^o 23 der N. Bl. ist in dem Artikel: „Oldenburg, den 18. März 1848“ gesagt, die Resolution vom 17. März habe die Deputationen darüber enttäuscht, wenn sie geglaubt, auf den Punkt wegen des beschließenden Stimmrechts ein vorzügliches Gewicht nicht mehr legen zu müssen. Es wird die Uebereinstimmung vermist zwischen dem Erlasse der Großherzoglichen Regierung an die Aemter und dem Protocolle vom 17. März. Das bedarf der Aufklärung. Wenn der Regierungserlaß sagt: die Vertreter des Landes würden mit beschließendem Stimmrecht in einer Kammer vereinigt werden, so ist damit nicht ausgesprochen, daß eine jede Abstimmung der Stände die Kraft einer entscheidenden („beschließenden“) habe; und wenn zufolge des Protocolles den Ständen das Recht der Zustimmung zu gewissen Kategorien von Gesetzen beigelegt werden sollte, so ist offenbar auch in dem Protocolle den Ständen ein beschließendes Stimmrecht verheißen. Nur auf den Umfang, in welchem das Protocolle das beschließende Stimmrecht verstanden hat, kommt es an. Ich bin zu der Mittheilung ermächtigt, daß nach dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz erlassen, geändert, authentisch ausgelegt oder aufgehoben werden sollte, welches einen der nachfolgenden Gegenstände angeht:

- a) organische Staatseinrichtungen,
- b) das Strafrecht und den Strafprozeß, mit Ausnahme der Militair-Disciplinar-Gesetze,
- c) Verpflichtung und Aushebung der Unterthanen zum Militair-Dienste,
- d) Freiheit der Presse,
- e) das bürgerliche Recht und den bürgerlichen Prozeß.

Dann folgen die Staats-Finanz-Angelegenheiten, wornach jede neue Belastung der Zustimmung der Stände bedarf. Hiernach kann doch gewiß behauptet werden, daß in dem Entwurfe des Grundgesetzes den Ständen ein beschließendes Stimmrecht beigelegt war, und jeder Kundige wird erkennen, daß von dem Entwurfe bis zu der neuesten Zusicherung, der Landesherrlichen Bekanntmachung vom 18. d. M. — beschließendes Stimmrecht bei allen Gesetzen — kein großer Schritt war.

Wenn übrigens Ton und Form des Protocolles vom 17. März Tadel gefunden haben, bitte ich nicht unbeachtet zu lassen, daß ich eben nur ein Protocolle niedergeschrieben habe, nur mit der den Deputirten mündlich erklärten Absicht, allein den nackten Inhalt der Landesherrlichen Erklärungen wiederzugeben, welche nach N^o 23 der N. Bl. „im Ganzen befriedigt“ hatten.

Oldenburg, den 19. März 1848.

Zedelius.

Die Weichselmarschländereien.

(Aus d. landwirthschaftl. Zeitung für die Provinzen Preußen, Pommern und Polen, herausgeg. v. Kreyßig.)

(Fortsetzung.)

Hauptsächlich bestimmt die höhere oder niedrigere Lage den Werth des Bodens, denn der hochliegende Acker trocknet eher ab, und gestattet eher eine sorgsame Bestellung; in dem niedrig gelegenen muß oft die Saat, wie man zu sagen pflegt, aus Noth eingeschmiert werden, welches dem Gerbeisen des Getraides nicht zusagt. In den nie-

drigsten Gegenden, welche im Norden der Werder befindlich sind, und hier ist es namentlich besonders, wo die Mennoniten zu Hause gehören, und wo Melkerei der Haupterwerb ist, kann dieser niedrigen Lage wegen kein Wintergetraide gesäet werden, oder doch nur an wenigen Stellen. Man bauet also nur Sommergetraide, und legt den Boden, nachdem man einige Saaten davon genommen, zum Heuwuchs und zur Weide nieder. Die Ländereien sind daher in quadratförmige Tafeln (Hämme) eingetheilt, und mit Gräben umfriedigt, so daß das Vieh darin hirtelos weidet. Durch den Weidegang wird der Boden wieder gedüngt und gekräftigt. Auch bei vielen geschlossenen Dörfern sind die niedrigsten Ländereien in solche Wiesen und Weide-Tafeln eingetheilt und durch Gräben befriedigt.

In den geschlossenen Dörfern herrschte die Drei-Felder-Wirthschaft mit gemeinschaftlichen Heerden. Als aber der Kleebau eingeführt wurde, da wollte derselbe in die Drei-Felder-Wirthschaft nicht passen; man hob also die Gemeinschaft auf, tauschte sich Ländereien zusammen, um breitere Flächen zu bekommen, und jeder Hauswirth weidete sein Vieh für sich. Der Schwächere und Mindervermögende mußte dabei sich dem reicheren und größeren Hofbesitzer unterwerfen. Es sind über diese Gemeinschafts-Aufhebungen keine Verträge geschlossen, außer in der neuesten Zeit, wo die Auseinandersetzungs-Behörde sich dem Geschäfte unterzog, sie bestehen also nur factisch, und es scheint nicht zweifelhaft, daß ein jedes Mitglied der Gemeinde noch jetzt auf eine gesetzliche Aufhebung der Gemeinheit durch die Behörde antragen könnte. An vielen Orten wäre solches höchstnöthig, denn man hat dabei oft ohne alle Umsicht verfahren; daher sind viele Ackerstücke in ihrer alten Lage und so schmal geblieben, daß sie nicht beweidet werden können; andere haben gar keinen Zugang, so daß der Eigenthümer nicht mit Vieh und Wagen dahin kommen kann, wenn sein vorliegender Nachbar solches nicht gestattet. Hieraus entstehen denn Streitigkeiten und unaufhörliche Prozesse. So lange in gemeinschaftlichen Heerden gehütet ward und die Schläge gleichzeitig mit derselben Frucht bestellt wurden, merkte man diese Uebelstände nicht, die sich jetzt schreiend herausstellen.

Noch immer wirthschafteten die Bewohner der

geschlossenen Dörfer nach der Drei-Felder-Wirthschaft, welche sie durch Einführung des Kleebaues, der stark getrieben wird, und wegen des immer mehr zunehmenden Anbaus der Delsaaten sehr modificirt haben, und welche bald, was auch bei diesem vortreflichen Boden das passendste wäre, in eine ganz freie Wirthschaft, welche sich nicht an bestimmte Fruchtfolgen bindet, umgewandelt werden wird.

Man baut die gewöhnlichen Cerealien, doch mehr Weizen als Roggen, mehr Gerste als Hafer; gelbe Erbsen sind unsicher, aber graue Erbsen, Wicken und Bohnen gedeihen besser. Der Klee ist gewöhnlich gut, aber der Luzernebau will keinen Eingang finden. Der Anbau der Kartoffeln dehnt sich, wie überall so auch hier, immer mehr aus, obgleich der schwere Boden ihm oft Hindernisse entgegensetzt. Seit 12—15 Jahren ist durch unendliche Mühe des bekannten Schwarz von Münsterwalde der Rappsbau eingeführt; tritt aber ein ungünstiges Jahr ein, so sinkt der Landwirth gleich der Muth und sie verkleinern die Ausfaat. An vielen Orten wird der Winterrapps gedrißt. Von dem Anbau anderer Handelsgewächse ist gar keine Spur, auch der Flachsbau und Hanfbau kommt gar nicht in Betracht, und doch wären die Weichselmarschen dazu vorzugsweise geeignet.

Die Bestellung des Bodens ist höchst schwierig, und deren Gelingen von der Witterung abhängig; ist es zu trocken, so brechen vor dem Pfluge Schollen des Bodens von bedeutender Größe, die nicht zu verkleinern sind; ist es naß, so sinkt das Vieh ein, und der Pflug geht nicht vorwärts, oder der Boden wird nicht gehörig zerkrümelt. Man muß also bei jeder Pflugart, die man geben will, genau darauf achten, daß der Boden weder zu trocken, noch zu feucht sei, und dann mit aller Kraft daran gehen, damit die Arbeit vollendet sei, bevor der Boden zu sehr abtrocknet, oder neue Regengüsse ihn zu feucht machen. Die Nothwendigkeit also, auf einmal eine Masse von Arbeitskräften zusammen zu haben, veranlaßt die Landwirthe, eine sehr große Menge von Pferden zu halten. Ein Hof von 10 Hufen Culm., also 625 Morgen Preuß., hält oft bis 100 Pferde, welche freilich im Sommer auf Brach- und Stoppelweide sich ernähren müs-



sen, und im Winter Ueberkehr und etwas Garben-Häckerling bekommen, indem nur einige Gespann förmlich mit Klee, und im Winter mit regelmäßigen Rationen von hartem Futter ernährt und stets im Stalle gehalten werden. Diese Gras- und Kaffpferde sind kraftlos, aber in der kurzen Zeit, wo sie gebraucht werden, muß die Peitsche nachhelfen. Nachher haben sie dann wieder Ruhe und treiben sich im seligen Nichtsthun auf den Brachen und Stoppeln umher. Ob es nicht zweckmäßiger sei, starke Ochsen zu halten und mit diesen zu pflügen, wie Referent der Meinung ist, dürfte noch eine besondere Untersuchung verdienen.

Diese Pferde sind nicht schön, und am allerwenigsten eines so schönen Bodens würdig, denn noch werden auch von den s. g. Staatspferden gute Füllen gezogen; die besten Pferde liefern aber die Pferdehändler, welche aus Litthauen Füllen auf die Märkte in Neuteich bringen, wo die Landwirthe sie kaufen und theils zum eigenen Gebrauch, theils zum weitem Handel groß ziehen. Man macht aber in den höheren Gegenden den aus den Werbern den Vorwurf, daß sie weichlich sind und keine Strapazen ertragen können.

Das Haupt-Ackerinstrument ist der Karrhacken, der einer Kanone ähnlicher sieht, als einem Pfluge, und vor welchen oft 6 Pferde gespannt werden müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die wildwachsenden Pflanzen, welche dem Menschen zur Nahrung dienen können;

von Hrn. Braconnot.

(Im Auszug aus dem Journal de Chemie de medicale. Jun. 1847. S. 309.)

Eine Menge nährenden Pflanzen wächst wild auf unseren Feldern und geht für Menschen und Thiere größtentheils verloren, während sie besonders bei eintretendem Mangel der gewöhnlichen Nahrungsmittel, dieselben ersetzen könnten. Dieselben versprechen eine reiche Quelle von Nah-

rung zu geben und verdienen daher allgemein bekannt zu werden.

Ranunculaceen.

Die Schärfe mehrerer Ranunculaceen rührt von einem Stoff her, welcher sich beim Kochen verflüchtigt, wodurch einige Pflanzen aus dieser Familie zur Nahrung des Menschen geeignet werden.

Das Scharbockskraut, kleine Schellkraut (*Ranunculus ficaria*, *Ficaria ranunculoides*) hat die Schärfe nicht, wie die ihm verwandten Pflanzen, und nimmt auf Wiesen, in Hecken, Gräben und feuchten Hölzern oft nur zu viel Raum ein. In mehreren Gegenden dient diese Pflanze als Suppenkraut, und schmeckt, wie ich mich selbst überzeugte, so gut wie Spinat.

Kriechender Hahnenfuß, Butterblume (*Ranunculus repens*). Diese Pflanze vermehrt sich auf Wiesen sehr stark und ist nicht scharf; sie wird in einigen Gegenden als Küchenkraut verwendet*). Auch der *Ranunculus auricomus* und *lanuginosus* kann ohne Anstand gegessen werden. So dient auch der Wasserranunkel in mehreren Dörfern Englands und der Elsaß getrocknet zum Viehfutter. Sogar von *Ranunculus sceleratus*, einem der schärfsten, essen die Schäfer in Dalmatien die gekochten Blätter und Stengel; derselbe dient auch in manchen Gegenden als Viehfutter.

Die gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*) verliert, so scharf sie ist, beim Kochen ihren scharfen Stoff; auch werden ihre jungen Sprossen, in Wasser gekocht, wie Spargel gegessen und dienen den Bauern im toskanischen und genuesischen Gebiete zur Nahrung.

Cruciferen (Kreuzblüthen).

Das Barbenkraut, der stumpfblättrige Hederich (*Erysimum barbarea*, *Barbarea vulgaris*) wird in manchen Gegenden als Salat genossen.

Die Wiesenkreffe, das Wiefenschaukraut, Pfingstblume, Kiebitzblume (*Car-*

*) Unter dem Namen wild Mark wird sie mit zu dem ehemals gebräuchlicheren Frühlingsträuterfohl genommen. — Anm. d. Herausg.

damine pratensis) wird in manchen Ländern als Salat gegessen und ist der Kresse ähnlich.

Malvaceen.

Im Allgemeinen enthalten die Malvaceen einen nahrhaften, stickstoffhaltigen Schleim in großer Menge.

Die rundblättrige Pappel, Käsekenblume (*Malva rotundifolia*) wurde von den Alten gegessen*). Pythagoras empfiehlt sie sehr. Auch bauten sie die wilde Pappel, Waldmalve (*Malva sylvestris*) als Küchenkraut an. Vorzüglich aßen sie die jungen Sprossen, welche eine zwar nicht nahrhafte, aber leichte und gesunde Speise geben.

Nymphaeaceen.

Seeblume, gelbe Rännkenblume (*Nymphaea lutea*, *Nuphar lutea*). Ihre Wurzel enthält viel Stärkemehl, dessen man sich in Schweden in Jahren des Mangels zuweilen bedient, um es mit der innern Rinde der Fichte, Föhre oder Föhre (*Pinus sylvestris*) unter das Brod zu mischen.

Papilionaceen (Schmetterlingsblüthen.)

Knollige Platterbse, Erdsichel (*Lathyrus tuberosus*). Parmentier empfahl die Cultur dieser Pflanze, deren Wurzeln nach ihm wie Kartoffeln zugerichtet werden können. Thouvenel buk Brod aus ihnen. In manchen Gegenden werden diese Knollen mit Butter gespeiset**).

Breitblättrige Platterbse (*Lathyrus latifolius*). Von dieser Pflanze können die Samenkörner gegessen werden.

Knollige Walderbse, Bergerbse (*Orobus tuberosus*). Die Wurzel ist nahrhaft; in Schottland wird sie gekocht und gegessen. Auch die Wurzel der schwarzen Walderbse (*Orobus niger*) wird gegessen.

Onagrarien.

Zweijährige Nachtkerze, Gartenrapunzel, gemeine Nachtkerze (*Oenothera*

*) Auch in Westindien ist man die Malvenarten als Gemüse. — Ann. d. Herausg.

** So in Holland, wo sie unter dem Namen Aard-acker eine beliebte Deserispfeife abgeben.

Ann. d. Herausg.

biennis). Diese Pflanze wird nicht bloß ihrer Blumen wegen in den Gärten angebauet, sondern auch ihres Küchengebrauchs wegen. Ihre Blätter geben, so lange sie jung sind, gekocht ein gutes Gemüse und roh einen angenehmen Salat. Die Wurzeln werden gekocht in der Suppe gegessen, oder auch als Gemüse oder gleich den rothen Beeten als Salat. Es wird diese Speise für schwache Mägen empfohlen, da sie sehr leicht verdaulich und schmackhaft ist. Man kann jedoch nur bis im April sie gut essen, da später die Wurzeln hart und stöckig werden.

Umbelliferen (Doldengewächse).

Erdnuß, Erdknoten, Erdkastanie (*Bunium bulbocastanum*). Die fleischige Wurzel liefert eine leichte und auflösende Speise. Sie wird roh gegessen, oder geschält und in Fleischbrühe gekocht.

Gemeiner Geißfuß, Giersch, Giersch, Kummel, Heersch (*Aegopodium podagraria*). Diese Pflanze eignet sich sehr zum Gebrauch als Gemüse und machte sonst einen großen Theil des beliebten Frühlings-Kräuterkohls aus. Kummel (*Carum carvi*). Man ist die Wurzel und die jungen Sprossen als Gemüse*). Der Gebrauch des Samens ist bekannt.

Gemeine Bärenklau (*Herasteum Sphondilium*). Die Einwohner von Kamtschatka essen die, ihrer Rinde beraubten, vorher macerirten und dann gekochten jungen Stengel derselben. — Einige Species der Bärenklau, wie schmalblättrige (*Herasteum angustifolium*) und die Alpen-Bärenklau (*Herasteum alpinum*) sind beinahe als Küchenkräuter zu betrachten, vorzüglich die erstere. Von der knolligen Bärenklau (*Herasteum tuberosum*) werden die Wurzeln, welche aus 9 Zoll langen und 1 Zoll dicken Knollen bestehen, in der Asche gebraten oder in Wasser gekocht. Molina versichert, daß ihr Geschmack sehr angenehm sei.

Synanthereen.

Gemeiner Rainskohl (*Lapsana communis*). In Constantinopel wird der Rainskohl roh oder gekocht gegessen.

*) M. f. Dibb. Bl. von 1847 N^o 20.



Gemüse Gänsediestel (*Sonchus oleraceus*). Die zarten Blätter, die Wurzeln und die jungen Sprossen werden zum Kräuterkohl genommen.

Scharfblättriges Bitterkraut (*Helminthia [vel Pieris] echiioides*). Die Pflanze kann gegessen werden, wie die Cichorie; die Wurzel ist süß und schleimig.

Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratense*). Die jungen Sprossen, Blätter und Wurzeln dieser Pflanze werden gegessen. — Uebrigens können beinahe alle Cichorien, ehe sich der ihnen eigenthümliche Saft ausgebildet hat, so lange sie jung sind, als Nahrung dienen.

Kohlartige Krauzdistel (*Carduus oleraceus*). In Rußland kocht man die Blätter dieser Distel, um sie wie Kohl zu essen. Sumpfkohl (*Carduus palustris*). Die Einwohner von Samoland essen die jungen Sprossen und Wurzeln, welche sehr nahrhaft sind. Auch werden in mehreren Ländern die jungen Blätter der Mairindistel und des Saffors gegessen.

(Schluß folgt.)

Bereitung eines trocknen Düngers aus Urin.

Das Verfahren, welches Dr. Robert Smith der Chemical Society zu London mittheilte, besteht darin, den Urin mit kohlen-saurer oder schwefelsaurer Bittererde zu versetzen, wo sich dann das Doppelsalz von phosphorsaurer Ammoniak, Bittererde in großen und deutlichen Kristallen bildet, welche leicht von dem flüssigen Theile abzusondern sind. So kann man ohne viele Mühe die werthvollsten Bestandtheile des Urins in Form eines leicht zu transportirenden Düngers bringen.

Chemical Gazette, 1847, Febr. N^o 103.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich ein Mal in einem ganzen Bogen und werden am Dienstag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1 $\frac{1}{2}$ 36 $\frac{1}{2}$ Court., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

Ueber die Kartoffelfäule

haben seit dem Auftreten dieser Krankheit im Jahre 1845 eine Menge Verhandlungen statt gefunden und es ist ein Heer von Werken und Abhandlungen darüber erschienen. Wir haben Gelegenheit gehabt uns daraus zu belehren und es ist nun an uns das Erlernte dem practischen Leben zuzuführen.

Man hat die Kartoffel in den letzten dreißig Jahren förmlich mißhandelt, sie ist auf Grundstücken angebaut worden, die ihrer Natur widerstreiten; sie ist mit Dünger überhäuft oder gleichsam gemästet worden; man hat die besten Knollen zu andern Zwecken verwendet, den Abfall, größtentheils kleine unausgewachsene Kartoffeln zum Auspflanzen benutzt und wenn noch einige gute Knollen darunter waren, diese zerschnitten; man hat den Ertrag, unbekümmert um die Qualität nur nach der Anzahl der Scheffel berechnet und deshalb die schlechten Sorten, Rohankartoffeln u. vorzugsweise angebauet; man hat ihren Anbau den Branntweimbrennereien zu Liebe außer allem Verhältnisse zu der Cultur der übrigen Gewächse ausgedehnt, namentlich den Anbau der Hülsenfrüchte zu sehr beschränkt, mitunter ganz unterlassen; man hat der zweckmäßigen Aufbewahrung nicht die nöthige Sorgfalt gewidmet.

Nun sind wir belehrt, daß auch die Kartoffel dem Mißrathen unterworfen ist; wir sind belehrt, daß die Kartoffelfäule auf sandigen in alter Dungkraft stehenden Grundstücken die geringste Ausdehnung erlangt, daß wir von solchem Lande der Scheffelszahl nach zwar weniger, dem Gehalte nach aber mehr ernten als von bündigen, nasfaltigen oder von frisch gedüngten Aekern, daß sich die auf naturgemäßen Standorten geernteten gefunden Knollen in kleinen Mäthen leicht aufbewahren lassen, und daß unzertheilte Knollen mittler Größe zum Auspflanzen die geeignetsten sind.